

Urteile über ein- und denselben Tatbestand – von der Ineinsetzung von Abtreibung und ungewollter Tötung bis hin zur Schaffung eines neuen Tatbestandes, in dem nicht mehr der Tod des Kindes, sondern ‚nur‘ die zum Tatbestandsmerkmal erhobene Nachlässigkeit der Eltern sanktioniert wurde –, diese divergierenden Urteile sind nur dann zu begreifen, wenn man das dahinterstehende grundsätzliche Problem in den Blick faßt: Letztlich stand das Warum und Wozu der Ahndung eines (unbeabsichtigt begangenen) Vergehens in Frage, und die Antwort lautete ganz verschieden, je nachdem, ob man den Akzent mehr auf die zu sühnende Tat oder auf die persönliche Schuld des Täters legte. Es ist hier nicht der Ort, die viel diskutierte und wohl auch noch nicht endgültig beantwortete Frage aufzurollen, ob das frühmittelalterliche (Straf-) Recht vom Gedanken der „Erfolgshaftung“⁵⁰ oder mehr der „Schuldhaftung“ (im Sinne ethischer Vorwerfbarkeit)⁵¹ geprägt war, es mag hier auch auf sich beruhen, ob es der „Billigkeitsjustiz des Königshofes“⁵², der „modernisierenden Theorie des Gesetz-

⁵⁰) So die allgemeine Lehre, vgl. H. Mitteis – H. Lieberich, Deutsche Rechtsgeschichte (1981) S. 39f. und 94, H. Planitz – K. A. Eckhardt, Deutsche Rechtsgeschichte (1971) S. 60ff., 109f., H. Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte (Lehrbücher und Grundrisse der Rechtswissenschaft 10, 1962) S. 54f., H. Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte 1: Frühzeit und Mittelalter (1962) S. 48f., 172ff., R. Schröder – E. von Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (1932) S. 88f., 377ff., H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 1 (Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft 2. Abt., 1, 1, 1906) S. 211ff., ders., Deutsche Rechtsgeschichte 2, neu bearbeitet von Cl. von Schwerin (Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft 2. Abt., 1, 2, 1928) S. 704ff.

⁵¹) E. Kaufmann, Die Erfolgshaftung. Untersuchungen über die strafrechtliche Zurechnung im Rechtsdenken des frühen Mittelalters (Frankfurter wissenschaftliche Beiträge. Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Reihe 16, 1959); vgl. auch ders., Erfolgshaftung, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1 (1971) Sp. 989–1001. Zustimmung hat Kaufmann bei A. Schmitt-Weigand, Rechtspflegedelikte in der fränkischen Zeit (Münsterische Beiträge zur Rechts- und Staatswissenschaft 7, 1962) S. 145f. gefunden. Kritisch bis ablehnend sind aber E. Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege (1965) S. 31f., V. Achter, ZRG Germ. 77 (1960) S. 387–393, K. S. Bader, Schuld – Verantwortung – Sühne als rechtshistorisches Problem, in: Schuld – Verantwortung – Strafe. Im Lichte der Theologie, Jurisprudenz, Soziologie, Medizin und Philosophie, hg. von E. R. Frey (1964) S. 61–79, bes. S. 71ff.

⁵²) Schröder – Künßberg, Deutsche Rechtsgeschichte (wie Anm. 50) S. 380, zur Aequitas-Lehre vgl. im übrigen E. Kaufmann, Aequitatis iudicium. Königsgesicht und Billigkeit in der Rechtsordnung des frühen Mittelalters (Frankfurter wissenschaftliche Beiträge. Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Reihe 18, 1959).